

von Montecassino den *esús volatiliū* drei bis vier Tage zu Weihnachten und Ostern gestatteten ⁶⁸⁾).

Die Redaktion I steht den beiden Kapitularien von 816 und 817 am nächsten. Wie wir oben schon zeigten ⁶⁹⁾, finden sich in ihr jedoch nicht mehr alle *canones* wieder, die jene beiden Texte boten. Sie enthielt schon die in der *Collectio capitularis* erstmals auftretenden cap. 72—75, ebenso die sachliche Erweiterung des cap. 66. Schon die Redaktion I schränkte die im Kapitular von 817 cap. 43 erlaubte Frist von acht Tagen, an denen zu Weihnachten und Ostern *volatilia* auf den Tisch der Mönche kommen durften, auf drei (?) Tage ein ^{69a)}. Diese Redaktion bildet nun die Grundlage der Handschriftengruppen A, C, D und E, ist jedoch in allen diesen Gruppen mehr oder weniger überarbeitet worden, und zwar mit Hilfe der Redaktion III. Damit ist die handschriftlich in der von uns rekonstruierten Form nur in Cod. Bamberg hist. 141 überlieferte Redaktion I als eine Art Vorredaktion, als bloße Durchgangsstufe gekennzeichnet.

Zwar lehnt sich die Redaktion II eng an die Vorredaktion an, übernimmt aber die sachlichen Abänderungen und Ergänzungen in den cap. 21 b und 51 b. Ihrer Natur und ihrer Überlieferung nach (in den Handschriftengruppen A, B, F und G) können die genannten sachlichen Änderungen kaum der privaten Initiative eines Kopisten zugeschrieben werden, sie müssen vielmehr auf den Gesetzgeber selber zurückgehen. Sonst wären sie wohl kaum in der Codices-Familie A „nachgetragen“ worden.

Gegenüber Redaktion II bietet die Redaktion III — von dem Austausch des cap. 67 gegen cap. 71 und der Frist, während der der *esús volatiliū* erlaubt war, abgesehen — sachlich nichts Neues. Wohl formuliert sie einige *canones* neu (cap. 32, cap. 73, cap. 74) und ordnet sie nach inhaltlichen Gesichtspunkten anders an (cap. 6 a + cap. 42 = cap. 6 b; Vertauschung von cap. 50 und 51). Mit ihrer Hilfe wurden die Handschriftengruppen überarbeitet, die auf der Redaktion I stehen geblieben waren. Dabei fügte die Gruppe A, z. T. auch Cod. C, ihrem Texte die sachlichen „Neuerungen“ ein, die Redaktion III gegenüber Redaktion I bot, während sich die italische Überlieferung nur die redaktionellen Abänderungen aneignete. Redaktion III stellt sich somit als Endredaktion dar. Als solche hat sie — was die Zahl der Handschriften angeht (13) — die weiteste Verbreitung gefunden.

⁶⁸⁾ Vgl. die *Epistola Casinensium ad Theodericum*, ed. Winandy, Rev Bén. 50 (1938) 263.

⁶⁹⁾ Siehe oben S. 346 f.

^{69a)} Vgl. jedoch S. 358 mit Anm. 67a.